Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur, Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 51. Ausgegeben Gumbinnen, den 19. Dezember 1908.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 917. Nach § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Amtl. Schulblatt für 1907, S. 79 ff.) erstattet der Staat den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahre 500 M. für die Stelle übersteigen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Brandschadenversicherung gedeckt wird.

Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des Eingangs erwähnten Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat.

Die Schulverbände haben, sofern die Kosten der baulichen Herstellungen im Einzelfalle 2000 M. übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Regierung als Schulaufsichtsbehörde durch die Hand des Herrn Landrats zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist befugt, einen staatlichen Baubeamten mit der Beaufsichtigung des Baues zu betrauen.

Gemäß Abschnitt II Abs. 4 der zweiten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetze vom 2. Juli 1907 (Amtl. Schulbl. für 1907 S. 111 ff.) kann für Bauten, für welche die vorgeschriebene Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht eingeholt oder versagt worden ist, die Zahlung des staatlichen Drittels verweigert werden.

Die Kosten für die durch die Schulaufsichtsbehörde etwa angeordnete Beaufsichtigung des Baues durch einen staatlichen Baubeamten trägt der Staat.

Um die Höhe des staatlichen Baubeitrages zu ermitteln, sind die dem Schulverbande durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke (Neu-, Erweiterungs-, Ersatz-, Reparaturbauten) im verflossenen Etatsjahre (vom 1. April bis 31. März) entstandenen Kosten zusammenzurechnen. Auszuscheiden sind die Kosten für Grunderwerb, während der Wert der Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) in Ansatz gebracht werden kann. Doch darf der letztere den Höchstsatz von 15 Prozent der Gesamtsumme des betreffenden Baufalls nicht übersteigen. Von dem so gefundenen Kostenbetrage sind abzusetzen die durch Beiträge Dritter, zu denen namentlich der fiskalische Gutsherr der Schule und wenn es sich um Kirchschulgebäude handelt, die Kirchengemeinde und Kirchenpatrone zählen, sowie durch Brandschadenversicherung gedeckte Summe und ferner für jede vorhandene Schulstelle ein Betrag von 500 M. Von der Restsumme zahlt der Staat ein Drittel.

Der von dem Schulverbande gemäß §§ 14 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes oder auch sonst vielleicht angesammelte Baufonds sowie der Wert der Abbruchsmaterialien kommt nur ihm zugute, ist daher nicht vor der Teilung abzusetzen.

Als im Etatsjahre entstanden haben dann die Kosten zu gelten, wenn sie in dem Etatsjahre fällig geworden, d. h. die Lieferungen und Leistungen erfolgt sind. Leistungen die nicht in barem Gelde bestehen, sind als fällig zu betrachten, wenn ihre Vornahme nach Maßgabe der Ausführung des Baues erforderlich wird. Die Anfuhrkosten für Materialien pp. sind daher den Baukosten des Etatsjahres zuzurechnen, in welchem diejenigen Bauarbeiten ausgeführt werden, zu welchen die Baumaterialien Verwendung finden. Sind z. B. im Etatsjahre 1907 Anfuhrkosten für Materialien entstanden, die erst im Etatsjahre 1908 oder später Verwendung finden, so sind sie den Baukosten des Etatsjahres 1908 oder denjenigen der folgenden Etatsjahre zuzurechnen.

Die Kosten für in natura geleistete Hand- und Spanndienste sind mit den veranschlagten Beträgen, soweit eine Veranschlagung der Baukosten nicht stattgefunden hat, mit den ortsüblichen Preisen in Ansatz zu bringen. Im letzteren Falle ist die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Anfuhrkosten unter den Kostenzusammenstellungen in Gesamtschulverbänden von dem Verbandsvorsteher oder kommissarischen Vorsitzenden des Schulvorstandes, in den nur aus einer Gemeinde oder aus einem Gutsbezirke bestehenden Schulverbänden von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu bescheinigen.

Falls die Hand- und Spanndienste mit zur Verdingung gelangen, sind sie mit den in den Verdingungsunterlagen vorgesehenen Beträgen in der Kostenzusammenstellung in Ansatz zu bringen.

Sofern die Kosten für Hand- und Spanndienste abgesehen davon, ob sie ganz oder teilweise in natura geleistet oder mitverdungen worden sind, den Betrag von 15 Prozent der Gesamtkosten für jeden Baufall übersteigen, ist der Mehrbetrag von den Gesamtkosten jedes Baufalles abzusetzen.

Erstreckt sich ein Bau auf mehrere Etatsjahre, so daß bei Berechnung des vom Staate zu erstattenden Drittels der in den einzelnen Etatsjahren entstandenen Baukosten nur ein Teil der Gesamtkosten für den fraglichen Baufall berücksichtigt werden kann, so sind die fälligen Hand- und Spanndienstkosten nur bis zum Höchstbetrage von 15 Prozent der in jedem Etatsjahre in Berechnung gezogenen Gesamtkosten für diesen Baufall in Ansatz zu bringen und ist ein etwa erforderlicher Ausgleich in dem Etatsjahre herbeizuführen, in welchem die Gesamtkosten des fraglichen Baues feststehen und der Rest des Staatsbeitrages für denselben zur Erstattung angemeldet wird.

Die Schulverbände werden ersucht, ihre Ansprüche auf Gewährung des staatlichen Baubeitrages für jedes abgelaufene Etatsjahr bis zum Mai j. J., zum erstenmale also bis zum 1. Mai 1909, bei uns geltend zu machen. Dem Antrage ist eine genaue Berechnung der dem Schulverbande im verflossenen Etatsjahre durch notwendige Volksschulbauten entstandenen Kosten nach dem nachstehend abgedruckten Schema nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung notwendigen Unterlagen (sofern es sich um größere Bauten handelt, Kostenanschlägen, Abrechnungen und sonstigen